



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

5 StR 302/14

vom
7. Oktober 2014
in der Strafsache
gegen

wegen Bestechung u.a.

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 7. Oktober 2014 beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Lübeck vom 10. März 2014 wird nach § 349 Abs. 2 StPO als unbegründet verworfen.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Die zweifelhafte Annahme von Subsidiarität des § 333 StGB gegenüber § 334 StGB in drei Fällen beschwert den Angeklagten nicht.

Basdorf

Schneider

Dölp

König

Berger